



Wahlordnung

der Volksbank
Mittlerer Neckar eG

Fabrikstraße 5,
73728 Esslingen

***Wahlordnung der Volksbank
Mittlerer Neckar eG,
Fabrikstr. 5, 73728 Esslingen***

Beschlossen in der Vertreterversammlung
vom 30.05.2022

§ 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter

- (1) Gemäß § 26 c der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je angefangene 150 Mitglieder pro Wahlbezirk ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder, die am Schluss des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres in der Genossenschaft verbleiben. Gemäß § 26 c Abs. 1 Satz 4 der Satzung sind zusätzlich für jeden Wahlbezirk je ein Ersatzvertreter zu wählen, insgesamt jedoch mindestens fünf Ersatzvertreter.
- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 sinkt.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden; er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den Mitgliedern des Aufsichtsrats und aus Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlausschuss werden von der Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26 b der Satzung erfüllen. Die Zahl der in den Ausschuss zu wählenden Genossenschaftsmitglieder muss die Zahl der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrates übersteigen. Scheiden Mitglieder vorzeitig

aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter drei sinkt.

- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Wahlausschuss einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder, im Ausnahmefall auch geeigneten zuverlässigen Dritten, z. B. Bankmitarbeitern, übertragen.

§ 3 Wahlbezirke

Der Wahlausschuss teilt das Geschäftsgebiet der Bank in Wahlbezirke ein und entscheidet über die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Wahlbezirken.

§ 4 Wahllisten

- (1) Der Wahlausschuss stellt Listen der Kandidaten aus dem Kreis der dem einzelnen Wahlbezirk zugeordneten Mitglieder auf (Wahllisten). Diese Listen sollen mindestens so viele Vertreter und Ersatzvertreter enthalten, wie in dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die Wahllisten sind zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen der Bank für die Dauer von zwei Wochen auszulegen.

- (2) Die Auslegung der Wahllisten sind vom Wahlausschuss in dem durch § 46 der Satzung bestimmten Blatt bekannt zu machen.
- (3) Die Kandidaten sollen von ihrer beabsichtigten Aufstellung rechtzeitig benachrichtigt werden und ihr Einverständnis erklären. Diese Benachrichtigung kann im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann nur auf einer Liste kandidieren.

§ 5 Vorschlagsrecht der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, in seinem Wahlbezirk ein weiteres Mitglied zur Erweiterung der Wahlliste vorzuschlagen. Dieser Vorschlag muss schriftlich erfolgen und spätestens zwei Wochen nach dem letzten Tag der Auslegungsfrist des § 4 Abs. 1 bei der Bank eingehen.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss prüft die ergänzend vorgeschlagenen Kandidaten daraufhin, ob sie die Voraussetzungen gemäß § 26 b der Satzung erfüllen. Auch von diesen Kandidaten wird das Einverständnis zu ihrer beabsichtigten Aufstellung eingeholt. Diese Prüfung und die Einholung seines Einverständnisses kann durch den Vorstand im Auftrag des Wahlausschusses erfolgen.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt Art, Ort und Zeit der Wahl. Er ist berechtigt, auch mehrere Tage für die Stimmabgabe anzusetzen. Die Einladungen

ergehen durch den Wahlausschuss durch Bekanntmachung in dem durch § 46 der Satzung bestimmten Blatt.

- (3) Zwei Wochen vor dem Beginn des zur Abstimmung bestimmten Zeitraums sind die Wahllisten aus dem Kreis der im Wahlbezirk ansässigen Mitglieder ggf. ergänzt durch die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten in den Geschäftsräumen der Bank auszulegen. Auch hierauf wird in der Einladung hingewiesen.

§ 7 Stimmabgabe

- (1) Die Wahl findet in geheimer Form statt. Die Durchführung erfolgt entweder online über das Internet oder mittels Stimmzettel. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Briefwahl ist grundsätzlich zulässig. Die erforderlichen Unterlagen sind beim Wahlausschuss anzufordern. Hierauf ist in der Veröffentlichung des Wahlaufrufs hinzuweisen. Mit Beantragung und Zusendung der Wahlunterlagen ist eine Wahl über das Internet nicht mehr möglich. Die Grundsätze des Absatzes 1 gelten auch hier.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kreuzt auf der Liste so viele Vertreter und Ersatzvertreter an, wie in dem Wahlbezirk zu wählen sind. Es ist zulässig, auch weniger Kandidaten anzukreuzen. Stimmhäufungen sowie Überschreiten der Anzahl der für den Wahlbezirk vorgesehenen Vertreter und Ersatzvertreter führt zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Unzulässig sind auch eigenmächtige Ergänzungen.
- (4) Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt.

- (5) Bei der Durchführung als Internetwahl erhält das Mitglied eine Zugangsberechtigung. Mit dieser Zugangsberechtigung kann das Mitglied sich im Internet einloggen und die Wahl durchführen. Mitgliedern, die keinen eigenen Internetzugang haben, sich dennoch an der Internetwahl beteiligen wollen, werden in den personenbesetzten Geschäftsstellen Terminals zur Verfügung gestellt. Nach Ende der Wahl stellt der Vorsitzende des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses das Ergebnis der Internetwahl fest.
- (6) Bei der Durchführung als Briefwahl kreuzt das Mitglied seine Stimmen auf dem Stimmzettel an und sendet den verschlossenen Wahlbrief mit dem inliegenden Stimmzettel so rechtzeitig an den Wahlausschuss, dass dieser vor Beginn der Auszählungen vorliegt. Nach Abschluss der Stimmabgaben, Ende der Wahl, werden die Wahlbriefe von einem Mitglied des Wahlausschusses in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet. Die Stimmauszählung erfolgt unter Aufsicht und Teilnahme von Mitgliedern des Wahlausschusses.
- (7) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die nach § 7 Abs. 4 tätigen Mitglieder des Wahlausschusses stellen das Ergebnis der Vertreterwahl fest. Zum Vertreter gewählt sind die Kandidaten, auf die gemäß der Anzahl der zu wählenden Vertreter im

jeweiligen Wahlbezirk die meisten Stimmen entfallen. Ersatzvertreter wird der Kandidat, der nach den gewählten Vertretern die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

- (2) Die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter sind unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Lehnt ein Gewählter innerhalb der ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
- (3) Der Wahlausschuss stellt fest, wer die Wahl als Vertreter angenommen hat und ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26 f der Satzung zustande gekommen ist.
- (4) Über diese Feststellungen sowie über die Tätigkeit des Wahlausschusses, die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen. Durchschriften sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu übersenden.

§ 9 Bekanntmachung der gewählten Vertreter

Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist während der Dauer von mindestens zwei Wochen in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren personenbesetzten Geschäftsstellen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Dies ist in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. In

der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 10 Auslegung der Wahlordnung

Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit in dem Wahllokal auszulegen. Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

§ 11 Verschmelzung

- (1) Nach einer Verschmelzung findet für den Bereich der übertragenden Genossenschaft eine Ergänzungswahl zur Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft statt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft nach deren Wahlordnung.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.
- (4) Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.

§ 12 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigtes Mitglied kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Ablauf der Auslegefrist (§ 9) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 13 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43 a Abs. 4 GenG der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

Raum für Notizen

